

Satzung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die im Studienjahr 2023/2024 von der Universität Augsburg als Studienanfängerinnen / Studienanfänger sowie in höhere Fachsemester aufzunehmenden Bewerberinnen / Bewerber (Zulassungszahlsatzung 2023/2024) vom 15.06.2023

Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch Art. 130f Abs. 8 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414), erlässt die Universität Augsburg im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1

- (1) Die Zahl der zum Wintersemester 2023/2024 als Studienanfängerinnen / Studienanfänger in das erste Fachsemester aufzunehmenden Studierenden sowie die Zahl der in das höhere Fachsemester aufzunehmenden Studierenden wird wie folgt festgesetzt:

Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Sozialwissenschaften (Bachelor)	155	0	155	0	155	0				
Global Business Management (Bachelor)	70	0	70	0	70	0				
Medien- und Kommunikationswissenschaft (Bachelor)	57	0	57	0	57	0				
Betriebswirtschaftslehre (Bachelor)	499	0	499	0	499	0				
Rechtswissenschaft (EJP)	469									
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften (Bachelor)	76	0	76	0	76	0				
Wirtschaftsinformatik (Bachelor)	73	0	73	0	73	0				
Wirtschaftsingenieurwesen (Bachelor)	124	0	124	0	124	0				

Geographie (Bachelor)	282	0	282	0	282	0				
Medizinische Informatik (Bachelor)	54	0	54	0	54	0				
Modellstudiengang Hu- manmedizin ¹ (Staatsexamen)	168	0	84	0	84	0	84	0	84	0

- (2) Die Zahl der zum Sommersemester 2024 als Studienanfängerinnen / Studienanfänger in das erste Fachsemester aufzunehmenden Studierenden sowie die Zahl der in das höhere Fachsemester aufzunehmenden Studierenden wird wie folgt festgesetzt:

Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Sozialwissenschaften (Bachelor)	0	155	0	155	0	155				
Global Business Manage- ment (Bachelor)	0	70	0	70	0	70				
Medien- und Kommunikationswissen- schaft (Bachelor)	0	57	0	57	0	57				
Betriebswirtschaftslehre (Bachelor)	0	499	0	499	0	499				
Rechtswissenschaft (EJP)	0									
Rechts- und Wirtschafts- wissenschaften (Bachelor)	0	76	0	76	0	76				

¹ Die Festsetzung der Zulassungszahl ergibt sich aus Art. 9a Satz 2 BayHZG.

Wirtschaftsinformatik (Bachelor)	0	73	0	73	0	73				
Wirtschaftsingenieurwesen (Bachelor)	0	124	0	124	0	124				
Geographie (Bachelor)	0	282	0	282	0	282				
Medizinische Informatik (Bachelor)	0	54	0	54	0	54				
Modellstudiengang Hu- manmedizin ² (Staatsexamen)	0	168	0	84	0	84	0	84	0	84

§ 2

- (1) In den in § 1 nicht genannten Studiengängen bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.
- (2) Soweit für die in § 1 genannten Studiengänge für die höheren Fachsemester keine Zulassungszahlen einschließlich der Zulassungszahl 0 festgesetzt sind, bestehen für die höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.

§ 3

- (1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerberinnen und Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, in dem die Zahl der im entsprechenden Studienjahr eingeschriebenen Studierenden die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.
- (2) In den in § 1 genannten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Abs. 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studierenden des betreffenden Studienganges die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen erreicht oder überschreitet.

§ 4

Eine Studentin / ein Student ist dem höheren Fachsemester zuzuordnen, das der Zahl der Fachsemester entspricht, für die die Studentin / der Student bisher immatrikuliert war. Dies gilt sinngemäß, wenn die Bewerberin / der Bewerber anrechenbare Studienleistungen aus anderen Studiengängen nachweist und auf Grund dieser angerechneten Studienleistungen in ein höheres Fachsemester zugelassen wird.

² Die Festsetzung der Zulassungszahl ergibt sich aus Art. 9a Satz 2 BayHZG.

§ 5

Im Wintersemester 2023/2024 nicht in Anspruch genommene Studienplätze können in dem gleichen Studiengang, in dem nach § 1 Abs. 2 im Sommersemester 2024 Zulassungszahlen festgesetzt sind, zusätzlich vergeben werden, soweit nicht die Zahl 0 festgesetzt wurde.

§ 6

Diese Satzung tritt am 15.06.2023 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2023/2024. Sie tritt mit Ablauf des Sommersemesters 2024 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 14.06.2023 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (Az L-2-H2413.3.AUG/21/10 vom 05.06.2023) und aufgrund der Genehmigung der Präsidentin durch Schreiben vom 15.06.2023 (Az. St-032-ZZ).

Augsburg, den 15.06.2023
i. V.

gez.

Prof. Dr. Markus Dresel
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 15.06.2023 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung - Zimmer 2057 -, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15.06.2023 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15.06.2023.